

HVBG-Info 13/1995 vom 31.03.1995, S. 1018 - 1025, DOK 143.262/017-BSG

Keine Rückforderung einer entzogenen BU-Rente, die irrtümlich über zehn Jahre mit Rentenanpassungen vom RV-Träger weitergezahlt wurde (§ 45 Abs. 3 Satz 3 SGB X) - BSG-Urteil vom 24.01.1995 - 8 RKn 11/93

Keine Rückforderung einer entzogenen BU-Rente, die irrtümlich über zehn Jahre mit Rentenanpassungen vom RV-Träger weitergezahlt wurde (§ 45 Abs. 3 Satz 3 SGB X);

hier: BSG-Urteil vom 24.01.1995 - 8 RKn 11/93 - (Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 24.1.1995 - 8 RKn 11/93 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

- 1. Die Zehn-Jahres-Frist des § 45 Abs. 3 S. 3 SGB X ist bei der Rückforderung ohne Verwaltungsakt zu Unrecht erbrachter Leistungen nicht entsprechend anzuwenden.
- Wird eine Rente ohne bewilligenden Verwaltungsakt gezahlt, kann in einer Rentenanpassungsmitteilung des Rentenversicherungsträgers ein die Rente bewilligender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung liegen, der nach § 45 SGB X zurückzunehmen ist.

Orientierungssatz:

- 1. Eine Rückforderung einer durch Verwaltungsakt bewilligten Leistung setzt dessen Rücknahme oder Berichtigung voraus.
- 2. Mitteilungen des Rentenversicherungsträgers über die Rentenanpassungen sind Verwaltungsakte (so der Senat im Urteil vom 8.4.1992 - 8 RKn 5/91 = SozR 3-2200 § 1278 Nr. 2 S. 3 mwN = HVBG-INFO 1992, S. 1704-1713).
- 3. Die Zehn-Jahres-Frist beginnt mit dem Erlaß des Verwaltungsakts, der die zurückzunehmende Regelung trifft. Reine Anpassungs- bzw. Folgebescheide begründen keine neuen Fristen. Die Rechtswidrigkeit des Grundbescheides führt nicht zur Rechtswidrigkeit der darauf aufbauenden Folgebescheide (BSG vom 13.7.1988 9/9a RV 34/86 = SozR 1300 § 45 Nr. 37 gegen die "Theorie der konstitutiven Fehlerwiederholung" = HVBG-INFO 1989, S. 81-83).